



Satzung über den Betrieb und die Nutzung der verlängerten Mittagsbetreuung des Marktes Ammerndorf vom 23. April 2015 i.d.F. vom 24. August 2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Ammerndorf folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Markt Ammerndorf betreibt die Einrichtung der „verlängerten Mittagsbetreuung“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt, als öffentliche Einrichtung (Betrieb gewerblicher Art zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern – BgA). Zweck der Mittagsbetreuung ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern.
- (2) Der Satzungszweck wird durch den Betrieb der “Mittagsbetreuung” verwirklicht und dient zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Die “Mittagsbetreuung” verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der “Mittagsbetreuung” dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Markt Ammerndorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art. Der Markt Ammerndorf erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an den Markt Ammerndorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

- (1) Die "Mittagsbetreuung" ist eine Einrichtung für Schulkinder der 1. bis 4. Klassen. Zu diesem Zweck wird ausreichendes pädagogisches Personal zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der "Mittagsbetreuung" obliegen dem Markt Ammerndorf.
- (3) Für den organisatorischen Betrieb ist der Markt Ammerndorf zusammen mit der Grundschule Cadolzburg und den jeweiligen BetreuerInnen der "Mittagsbetreuung" eigenverantwortlich zuständig.

§ 3

Aufnahme in die Mittagsbetreuung

- (1) Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klassen. Ausnahmen werden nur in dringenden Notfällen zugestanden.
- (2) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird vom Markt Ammerndorf bestimmt. Das Weiterbestehen der "Mittagsbetreuung" wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird.
- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr, also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Kinder können mehrere Jahre die Mittagsbetreuung besuchen. Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 4

Anmeldungen

- (1) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist während der Betriebszeiten, bis spätestens 31.05. möglich. Sie erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer und der Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Ein entsprechender Betreuungsvertrag ist für die Mittagsbetreuung auszufüllen.

§ 5

Gebühren

Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Markt rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.
- (2) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen. Ferienbetreuung wird gesondert angeboten und muss individuell angemeldet werden. Die angebotenen Ferienbetreuungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 7

Besuchsregelung, Betreuung auf dem Weg

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist das Betreuungspersonal bis spätestens 11.00 Uhr zu verständigen.

§ 8

Krankheit

- (1) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet oder in Wohngemeinschaft des Kindes eine

übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Mittagsbetreuung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen. Für den weiteren Besuch ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

- (2) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht besuchen.
- (3) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden usw.) ist das Betreuungspersonal unverzüglich zu verständigen.
- (5) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung vom Betreuungspersonal verabreicht.

§ 9

Kündigung des Betreuungsvertrages

Der Vertrag kann unter folgenden Bedingungen gekündigt werden:

1. Jährlich jeweils zum 31.03. für das darauf folgende Schuljahr
2. Ein Sonderkündigungsrecht kann im Falle des Wegzugs der Familie aus dem Gemeindegebiet und/oder wegen eines Schulwechsels eingeräumt werden. In diesen Fällen kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 10

Ausschluss

Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung "Mittagsbetreuung" ernsthaft stören, können von der Leitung vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

§ 11

Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 12

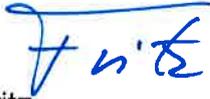
Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft. ¹⁾²⁾
- (2) Die bisherige Satzung für Einrichtung einer „Mittagsbetreuung“ vom 08.12.2009 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ammerndorf, 24. August 2022
Markt Ammerndorf



Fritz
Erster Bürgermeister

¹⁾ Die 1. Änderungssatzung vom 23. November 2016 trat am 1. Dezember 2016 in Kraft.

²⁾ Die 2. Änderungssatzung vom 24. August 2022 trat am 1. September 2022 in Kraft.